

SICHERHEITSDATENBLATT MATERIAL SAFETY DATA SHEET

Der Werkstattexperte



Gemäß VO 1907/2006/EG

Druckdatum: 12.02.2010

überarbeitet am: 11.02.2010

Seite 1/5

Technolit® GmbH

Industriestraße 8
36137 Großenlüder

Telefon: 0 66 48/69-0

Fax: 0 66 48/69-5 69

info@technolit.de

http://www.technolit.de



Zertifikat-Reg.-Nr. 017345 QM/UM-System

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000
DIN EN ISO 14001:2005

Schweißfachbetrieb nach DIN 18800, Teil 7

Reinigungsfluid für Clean-Fix

Art.-Nr.: 902205

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname: **Reinigungsfluid für Clean-Fix**
Verwendung des Stoffes / der Zubereitung: Reinigungsmittel für Schweißnähte.

Firma: Technolit GmbH
Industriestr. 8 36137 Großenlüder
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0 Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
Qualitätssicherung E-Mail: info@technolit.de
Dr. U. Halle

Auskunftgebender Bereich:

Giftnotruf Berlin:

Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0 Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr
Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

2. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung: Xi Reizend.
Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.
Verursacht Reizungen auf der Haut. Bei Augenkontakt Schädigungen möglich.
Keine negativen Auswirkungen für die Umwelt bekannt.
Weitere Angaben: 10-25 % Phosphorsäure
Gefahrbestimmende Komponente, enthält: < 10 % Sulfamidsäure

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:
Beschreibung: Beizfluid für Schweißnähte auf der Basis von (gemäß EG 648/2004 VO Detergenzien):
Organische und anorganische Säuren.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.:	EINECS-Nr.:	Bezeichnung:	Gew.-%:	Symbol(e):	R-Sätze:
7664-38-2	231-633-2	Phosphorsäure, flüssig	12 %	C	34
5329-14-6	226-218-8	Sulfamidsäure	6 %	Xi	36/38-52/53

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten:

CAS-Nr.:	EINECS-Nr.:	Bezeichnung:	Gew.-%:	Symbol(e):	R-Sätze:

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: ---
Nach Einatmen: Mund und Rachenraum mit Wasser gründlich ausspülen.
Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten ausspülen. Bei Reizung Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Viel Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen und sofort Arzt konsultieren.
Hinweise für den Arzt: Siehe Punkt 2, säure Lösung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, CO₂, Pulver, Schaum.
Ungünstige Löschmittel: ---

Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Bildet mit Metallen Wasserstoffgase. Produkt selbst nicht brennbar. Saure Dämpfe möglich.

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und säureresistente Schutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise:

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Säure beständige Schutzkleidung und Schutzbrille tragen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Produkt nicht ins Erdreich, Grund- und Oberflächengewässer gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme:

Mit geeigneten flüssigkeitsbindendem Materialien (Universalbinder) aufnehmen und Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Hinweise:

Fremdpersonen fernhalten, Kanaldeckel abdichten und Feuerwehr bei Freisetzung benachrichtigen.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:

Nur aus Originalgebinde verarbeiten.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:

Keine besonderer.

Weitere Hinweise:

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nie in Metallgebinden lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit starken Laugen oder Hypochloriten lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Keine.

Lagerklasse:

Keine.

Bestimmte Verwendungen:

Reinigungsmittel für Schweißnähte. (Siehe Etikett)

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Säurebeständiges Material verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.

(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	AGW:
7664-38-2	Phosphorsäure	2 mg/m ³ (einatembare Fraktion)

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	OEL:

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und- menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die üblichen Bestimmungen für den Umgang von Säuren beachten.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen
Atemschutz:

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (0,5 mm, 8h) tragen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille beim Umgang mit konzentriertem Produkt.

Körperschutz:

Säureresistente Arbeitskleidung.

BSB5-Wert in mg/g:	Nicht bestimmt. Enthält rezepturmäßig keine Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie Nr. 76/464 EWG.
Wassergefährdungsklasse:	WGK 2 (gemäß VwVwS, 17.05.99 / § 19 Wasserhaushaltsgesetz) wassergefährdend
Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:	---
Zusätzliche Hinweise:	---

13. Entsorgungshinweise

Produkt:	
Empfehlung:	Produkt nach Abfallschlüssel-Nummer entsorgen.
Abfallschlüssel-Nummer:	06 01 99 – Abfälle n.a.g.
Ungereinigte Verpackung:	
Empfehlung:	Recycling. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

14. Transportvorschriften

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE:	
Klasse:	8
UN-Nummer:	3264
Verpackungsgruppe:	III/C1
Bemerkung:	Ätzender saurer anorganischer Stoff, n.a.g.
Richtiger technischer Name:	Phosphorsäure, flüssig, Sulfamidsäure
Tunnelcode:	(E)
Seeschifftransport IMDG/GGVSee:	---
Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:	---
Transport / weitere Angaben:	---

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach EG(EEC)-Richtlinien:
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:

Xi – Reizend.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:

Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Enthält: 10-25 % Phosphorsäure, < 10 % Sulfamidsäure

R-Sätze:

R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.

S-Sätze:

S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen.

Nationale Vorschriften:

Sicherheitsbeurteilung:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Sicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Klassifizierung nach VbF: Nicht anwendbar.

Störfallverordnung: Entfällt.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): ---

VOC: ---

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Eigenschaftszusicherung im Sinne von Haftungs- und Gewährleistungsvorschriften dar und erfolgen unverbindlich. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Sie berechnen nicht zu der Annahme, dass von dem jeweiligen Punkt keine Gefahren ausgehen können. Die Firma kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine direkte Übernahme von Angaben aus unseren Sicherheitsdatenblättern in der alleinigen Verantwortung des Empfängers liegen.

Wir verweisen auf unser Schutzbrillen- und Schutzhandschuhprogramm.

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

Diese(r) R-Satz/Sätze gilt/gelten nur für den/die Inhaltsstoff(e) und gibt/geben nicht immer die Einstufung der Zubereitung an:

- R 34** Verursacht Verätzungen.
R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Abkürzungen und Akronyme:

- ADR:** Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
MAL-Code Måleteknisk Arbejdshygiejnisk Luftbehov (Regulation for the labeling concerning inhalation hazards, Denmark)
LC50 Lethal concentration, 50 percent
LD50 Lethal dose, 50 percent

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.